

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Aktenzeichen: GBK-24-02-1#3 und GBK-24-02-2#3

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

DB Energie GmbH

Marktrolle:

VNB

Kontaktdaten*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Hinweis:
Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

Konsultationsbeitrag: Aktenzeichen: GBK-24-02-1#3 und GBK-24-02-2#3 -

Nr.	Abschnitt (Pflichtfeld)	Thema	Stellungnahme	Begründung
1	4.5.1. Neue Anlagengruppen (Strom)	Anlagengruppe für Energiespeicheranlagen	<p>Wie von der Behörde ausgeführt, besteht aufgrund des Unbundings, der Digitalisierung und des technischen Fortschritts Anpassungsbedarf bei den in Anlage 1 der StromNEV genannten Anlagengruppen.</p> <p>Nach § 11b EnWG können Netzbetreiber unter bestimmten Voraussetzungen Eigentümer von Energiespeichern werden. Dies ermöglicht eine Refinanzierung über die Netzentgelte, was wiederum voraussetzt, dass Energiespeicher mit entsprechenden Nutzungsdauern in die Anlagengruppen der Nachfolgeregelung der StromNEV aufgenommen werden.</p> <p>Die Nutzungsdauern von Energiespeichern sind je nach Technologie und Nutzungsverhalten sehr unterschiedlich. Daher sollte eine weitere Differenzierung der Anlagengruppe „Energiespeicher“ z.B. nach der verwendeten Speichertechnologie (elektrochemisch, elektrisch, mechanisch) erfolgen.</p> <p>Alternativ könnte auch nur eine Anlagengruppe "Energiespeicher" eingeführt und für diese eine Nutzungsdauerspanne festgelegt werden, die den technologisch und nutzungsbedingten Unterschieden in der Nutzungsdauer Rechnung trägt. Wir schlagen vor, eine Nutzungsdauerspanne von 8 bis 15 Jahren zugrunde zu legen.</p>	
2	4.8. Gewerbesteuer	Berücksichtigung der Gewerbesteuer im Basisjahr	<p>Die Bundesnetzagentur führt in ihrem Eckpunktepapier aus, dass nach ihrer aktuellen Einschätzung die Gewerbesteuer künftig nur noch in tatsächlicher Höhe in Ansatz gebracht werden kann. Die Gewerbesteuer soll demnach als Aufwandsposition des Basisjahres in die Bestimmung des Ausgangsniveaus eingehen.</p> <p>Es lässt sich feststellen, dass durch periodenfremde sowie durch einmalige Effekte die tatsächlichen Gewerbesteuerzahlungen stark variieren. Bei Anwendung der angestrebten Basisjahr-Logik, kann dies über die Dauer einer Regulierungsperiode betrachtet zu erheblichen Finanzierungslücken und damit zu einer deutlichen Verschlechterung der Investitionsbedingungen führen.</p> <p>Der Ansatz der tatsächlich gezahlten Gewerbesteuer würde dabei eine ähnliche Zeitverzugsproblematik verursachen, wie bei der regulatorischen Anerkennung der OPEX. Engagierte Netzbetreiber, die vorrausschauenden Netzausbau betreiben, würden durch ihren höheren Kostenanstieg aufgrund des Basisjahreffekts abgestraft werden. Ein Anstieg des für die Energiewende überall zu verzeichnenden Investitionsbedarfs verursacht gerade für engagierte Netzbetreiber eine größere Finanzierungslücke. Dieser Fehlanreiz muss vermieden werden.</p> <p>Aus diesem Grund muss eine konsistente kalkulatorische Gesamtrechnung der Kapitalkosten stets aus dem gesamthaften kalkulatorischen Ansatz aus Zinsen, Steuern und Abschreibungen bestehen.</p>	
3	4.8. Gewerbesteuer	Gewerbesteuer im Kapitalkostenabgleich	<p>Ein Verzicht auf den Ansatz der kalkulatorischen Gewerbesteuer wäre auch im Hinblick auf den Kapitalkostenaufschlag bzw. -abschlag nicht vertretbar.</p> <p>Unverändert definiert der Eigenkapitalzinssatz des WACC den theoretisch erzielbaren Gewinn des Netzbetreibers. Aus Sicht der Eigenkapitalgeber ist die Verzinsung nach Unternehmenssteuern die relevante Entscheidungsgröße.</p> <p>Mit steigenden Investitionen - wie derzeit im Strombereich absehbar - müsste natürlich auch die Eigenkapitalverzinsung steigen. Ohne den Ansatz der kalkulatorischen Gewerbesteuer würde jedoch bei Neuinvestitionen kein entsprechender Anteil in die Erlösobergrenzen einfließen, so dass die Renditeerwartung von Jahr zu Jahr sinken würde.</p> <p>Es darf und muss bezweifelt werden, ob damit die richtigen Signale gesetzt werden, um Investitionen in den Um- und Ausbau der Netze auch in Zukunft wirtschaftlich attraktiv zu machen. Die Netzbetreiber hätten als Folge dieser Umstellung einen Anreiz, ihre Verzinsungsbasis auf dem Niveau des Basisjahres stabil zu halten - und nicht durch Investitionen zu erhöhen.</p>	
4	4.8. Gewerbesteuer	Besonderheiten der Steuerbilanz	<p>Um eine Anerkennung der Gewerbesteuer zu erreichen, sollen die Netzbetreiber nach dem vorliegenden Eckpunktepapier eine sachgerechte Zerlegung der im handelsrechtlichen Tätigkeitsabschluss ausgewiesenen Gewerbesteuer vornehmen.</p> <p>Dabei wird jedoch übersehen, dass für die tatsächliche Steuerzahlung die Steuerbilanz maßgeblich ist. Analog zum System der Ermittlung der regulatorischen Netzkosten handelt es sich auch bei der Erstellung der Steuerbilanz zur Ermittlung der Gewerbesteuerzahllast um ein jeweils in sich geschlossenes System.</p> <p>Der pagatorische Ansatz der Gewerbesteuer im Rahmen der Netzkostenermittlung führt zunächst zwangsläufig zu einer Vermischung dieser beiden Systeme.</p> <p>Insbesondere die Anwendung unterschiedlicher Nutzungsdauern, die steuerrechtlichen Besonderheiten bei Pensionsrückstellungen und die Berücksichtigung weiterer steuerlicher Sonderregelungen führen zu deutlich unterschiedlichen Ergebnissen bei der Gewinnermittlung als Grundlage für die Steuerbemessung.</p> <p>Dies führt zu komplexen unternehmensindividuellen Überleitungsrechnungen, da die zugrunde liegenden Unternehmensdaten nur mit einer Scheingenauigkeit in das Regelwerk überführt werden können. Eine Schlüsselung erhöht die Komplexität der Ermittlung und kann nur unternehmensindividuell erfolgen. Netzbetreiber würden unterschiedliche Ansätze und Herleitungen verfolgen. Daraus ergeben sich zusätzliche Herausforderungen an die Nachvollziehbarkeit und ein erhöhter Erklärungs- und Austauschbedarf mit den Wirtschaftsprüfern der Regulierungsbehörden.</p> <p>Das Festhalten an dem Vorschlag, auf die konkret vom Unternehmen gezahlte Gewerbesteuer abzustellen, ist für uns nach wie vor nicht nachvollziehbar. Dies würde vermutlich alle anderen Bemühungen zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes mehr als aufzehren.</p>	

Zelle: C4

Kommentar: (!) Fehlende Angabe (rot)
(-) Korrekt (grün)